

SK: Öffentliches Beschaffungswesen

Seit Dezember besteht eine neue Verpflichtung für Bieter im Zusammenhang mit dem Nachweis ihres persönlichen Status im öffentlichen Auftragswesen.

Mit der Novelle des Anti-Bürokratie-Gesetzes wurde auch das Vergabegesetz geändert. Es gibt folgende Neuheiten

- die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sozialversicherungsträgers zum Nachweis dessen, dass keine Rückstände von Altersrentenbeiträgen vorliegen, ist nicht mehr erforderlich
- die Bieter haben die **neue Verpflichtung**, neben der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt auch eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung vom örtlich zuständigen Zollamt vorzulegen.**



Eine weitere Neuheit, die mit der Novelle eingeführt wurde, ist die Bereitstellung von Bescheinigungen und amtlichen Dokumenten zum Nachweis des persönlichen Status eines in der Slowakischen Republik niedergelassenen Bieters gemäß § 32 des Vergabegesetzes aus Informationssystemen der öffentlichen Verwaltung direkt durch den öffentlichen Auftraggeber (sofern dies ein öffentlicher Auftraggeber ist, der zu solchen Informationen Zugang hat – Behörde, z.B. Gemeinde).

Wenn der Bieter mit Sitz in der Slowakei in der vom Vergabeamt geführten Liste der Wirtschaftsteilnehmer eingetragen ist, aktualisiert das Amt die Daten des Bieters automatisch.

Ausländische Unternehmen, die in der Liste der Wirtschaftsteilnehmer eingetragen sind, sollten ihre Registrierung im Lichte der neuen Verpflichtung (Vorlage der zollamtlichen Bescheinigung) so bald wie möglich aktualisieren.

Ab dem 01.12.2019 fügt das Amt den in der Liste der Wirtschaftsteilnehmer eingetragenen slowakischen Unternehmen die neu vorgeschriebene zollamtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zwar schrittweise hinzu, angesichts des administrativen Aufwands bei dieser Aktualisierung durch das Amt empfehlen wir jedoch auch den slowakischen Unternehmen, die Änderung in der Liste der Wirtschaftsteilnehmer zu beantragen und die Bescheinigung vorzulegen.

Wenn der Wirtschaftsteilnehmer an einer ab dem 01.12.2019 veröffentlichten Ausschreibung teilnehmen möchte und seine Eintragung in der Liste der Wirtschaftsteilnehmer nicht aktualisiert hat, empfehlen wir, die zollamtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung als separates Dokument einzureichen. Andernfalls ist seine Teilnahme an der Ausschreibung nicht möglich.

Es ist zu beachten, dass die neue Bedingung zum Nachweis des persönlichen Status des Bieters im öffentlichen Auftragswesen **auf Ausschreibungen Anwendung findet, die frühestens am 01.12.2019 beginnen.** Für die bis zum 30.11.2019 veröffentlichten Ausschreibungen ist die Vorlage der zollamtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erforderlich.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an



Petra Štrbová Marková
Rechtsanwalt | Bratislava

T: + 421 2 3278 6411
petra.strbova.markova@eversheds-sutherland.sk

eversheds-sutherland.sk

Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o., Cintorínska 3/a, 811 08 Bratislava, Slovakia, IČO: 36 659 746, OR OS Bratislava I, oddiel Sro, vložka č. 41734/B, ist Teil der Eversheds Sutherland, die durch diverse eigenständige Rechtssubjekte global tätig ist. Die vollständige Beschreibung der Struktur und ein Verzeichnis der Kanzleien finden Sie unter www.eversheds-sutherland.com.

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dienen nur zur Orientierung und stellen keine Rechtsberatung in einer bestimmten Angelegenheit dar. Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o. ist nicht verantwortlich für Maßnahmen, die auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen ergriffen werden.